

## Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen

vom 3. Februar 2015

(BGBl. Teil I Nr. 4, S. 49 vom 06. Februar 2015)

### 1. Allgemeines

Am 01. Juni 2015 tritt die **Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen** in Kraft. In dieser **Artikelverordnung** wird im **Artikel 1** die seit 2002 geltende **Betriebssicherheitsverordnung** konzeptionell und strukturell umgestaltet. Ziele der Neufassung sind die Verbesserung und Erleichterung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und der Anwendung von Arbeitsschutzregelungen. Von den Änderungen betroffen sind u.a. auch die Anforderungen und Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung. Im **Artikel 2** erfolgt die Änderung des Ex-Schutzes in der **Gefahrstoffverordnung**.

### 2. Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen

Mit der BetrSichV 2015 liegt jetzt eine **vollständige Neufassung** der Betriebssicherheitsverordnung vor. Dies sei, so die Bundesregierung als Verordnungsgeber, der beste Weg, um der Vielzahl der gewünschten und notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen. Folgendes wurde geändert:

#### 2.1 Neuerungen bei der Gefährdungsbeurteilung für Überwachungsbedürftige Anlagen

In die Gefährdungsbeurteilung als zentralem Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen werden in der neuen Betriebssicherheitsverordnung 2015 auch diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen ausschließlich **andere Personen („Dritte“)** gefährdet sind, **miteinbezogen**. Damit sind, unabhängig vom Schutzziel, grundsätzlich einheitliche Anforderungen für alle Arbeitsmittel und Anlagen verbindlich.

#### 2.2 Anforderungen an Arbeitsmittel sind laut neuer Betriebssicherheitsverordnung Schutzziele

Die für den **Arbeitsschutz** maßgeblichen materiellen Anforderungen sind jetzt als **Schutzziele** formuliert worden (§§ 4, 5, 6, 8 und 9 der BetrSichV 2015). Die Anforderungen gelten für **alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel** gleichermaßen, so dass eine besondere Bestandsschutzregelung nicht mehr nötig ist.

#### 2.3 „Änderung“ und „wesentliche Veränderung“ bei Arbeitsmitteln obsolet

Die **Arbeitgeberpflichten** bei der Bereitstellung und Prüfung binnenmarktkonformer Arbeitsmittel werden in der neuen Betriebssicherheitsverordnung 2015 **eindeutiger und klarer formuliert**. Daher ist die bisher schwierige Unterscheidung zwischen „**Änderung**“ und „**wesentlicher Veränderung**“ bei Arbeitsmitteln künftig **nicht mehr notwendig**.

#### 2.4 Prüfpflichten für besonders gefährliche Arbeitsmittel im Anhang der neuen Betriebssicherheitsverordnung

Die **Prüfpflichten** für die aufgrund ihrer **Gefährlichkeit besonders prüfpflichtigen Arbeitsmittel bzw. Anlagen** wie z. B. Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Krananlagen werden anlagenbezogen zusammengefasst und transparent in den Anhängen der Betriebssicherheitsverordnung 2015 **geregelt**.

#### 2.5 Vereinfachte Vorgehensweise bei einfachen Sachverhalten

Liegen die entsprechenden **Voraussetzungen** vor, darf der Arbeitgeber laut Betriebssicherheitsverordnung 2015 **bestimmte Erleichterungen** (den Verzicht auf die Vorgaben nach §§ 8 und 9 BetrSichV) in Anspruch nehmen. Damit sollen die **bestimmungsgemäße Verwendung einfacher Arbeitsmittel** privilegiert werden.

#### 2.6 Doppelprüfungen entfallen

**Doppelprüfungen** bei Arbeitsmitteln, die gleichzeitig als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, **entfallen** in der neuen Betriebssicherheitsverordnung.

### **2.7 Einheitliche Prüfpflicht von 2 Jahren bei Aufzügen**

Für Personen-Aufzugsanlagen ist jetzt **grundsätzlich eine Prüffrist** von höchstens **zwei Jahren** maßgeblich. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die in der bisherigen Fassung der Betriebssicherheitsverordnung eine Prüffrist von vier Jahren galt.

### **2.8 ZÜS-Monopol wird in neuer Betriebssicherheitsverordnung aufgeweicht**

**Arbeitgebern** steht es nach neuer Betriebssicherheitsverordnung künftig frei, bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen) anstelle einer externen Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) in **eigener Verantwortung zu prüfen**, sofern die unternehmenseigenen Prüfstellen selbst die im Anhang der neuen BetrSichV genannten **Voraussetzungen als ZÜS erfüllen**.

### **2.9 Eindeutige Prüfpflichten beim Explosionsschutz**

Die bisher **missverständlich** umgesetzten **Prüfpflichten** der Richtlinie 1999/ 92/EG im Explosionsschutz werden **rechtskonform** ausgestaltet.

### **2.10 Zweite Dokumentation beim Explosionsschutz entfällt in neuer Betriebssicherheitsverordnung**

Die partielle **Doppelregelung** zum Explosionsschutz wird **eliminiert**. Die Gefährdungsbeurteilung und die **Festlegung** von Schutzmaßnahmen erfolgen nun anhand der **Gefahrstoffverordnung**.

### **3. Inkrafttreten/Außerkräfttreten (Artikel 3)**

Diese Verordnung tritt am **1. Juni 2015 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft

**Stand:** 02/2015